

BALNEUM STERZING

Badeordnung Hallen- und Freibad

Art. 1 (Verbindlichkeit der Badeordnung)

Die Badeordnung dient der Sicherheit und Ordnung der Anlage und ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten der Anlage erkennt jeder Besucher die Bestimmungen dieser Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Badebetrieb erlassenen Anordnungen an. Bei Gruppenschwimmen durch Vereine, Schulen, usw. ist der/die Gruppenleiter/in für die Beachtung und Einhaltung der Badeordnung verantwortlich.

Art. 2 (Benutzungsrechte und -einschränkungen)

Die Anlage ist für die Badegäste an den dafür festgelegten Tagen zu den vorgesehenen Uhrzeiten zugänglich. Zum Schutz der persönlichen Sicherheit und im Hinblick auf einen angenehmen Aufenthalt für alle Badegäste in der Anlage kann der Leiter des Bades auch mit Hilfe des diensthabenden Personals:

- a) bei überhohem Andrang den Zutritt zur Anlage aus Sicherheitsgründen zeitweilig aussetzen;
- b) Personen den Zugang verweigern bzw. Personen - ohne Anspruch auf Rückvergütung des Eintrittspreises - aus der Anlage verweisen:
 - wenn sie die öffentliche Ordnung stören oder durch ihr Verhalten und/oder Handeln gegen den Anstand verstoßen;
 - wenn sie unter augenscheinlichem Einfluss berauschender Mittel stehen;
 - wenn sie gegen die Bestimmungen dieser Badeordnung verstoßen;
 - wenn sie an offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden;
 - wenn sie Tiere jeglicher Art mit sich führen.
- c) Gegen die Maßnahmen des Personals kann der/die Betroffene Einwand an die Gemeinde Sterzing, welche darüber befindet, erheben.
- d) Bei Sportveranstaltungen oder aus technischen Notwendigkeiten kann der Leiter des Bades nach rechtzeitiger Vorankündigung einzelne Becken bzw. Einrichtungen in der Anlage vorübergehend ganz oder teilweise schließen.
- e) Personen, die nicht in der Lage sind, für die eigene Sicherheit Sorge zu tragen, ist der Zutritt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.
- f) Kinder unter 8 Jahren dürfen die Anlage nur in Begleitung Erwachsener und unter deren ausschließlicher Verantwortungspflicht betreten.

Art. 3 (Zutritt)

Der Zutritt in die Anlage ist nur mittels gültiger Eintrittskarte laut geltender Preisliste möglich. Verlorene und/oder nicht ausgenutzte Eintrittskarten werden nicht zurückerstattet. Abonnements können laut vorgesehener Gültigkeit, Punktekarten maximal 2 Jahre ab Ausgabedatum verwendet werden. Abonnements sind nicht an Dritte übertragbar, wobei Zuwiderhandlungen mit dem Entzug derselben geahndet werden.

Ein unerlaubter Zutritt wird vom diensthabenden Personal durch sofortigen Ausschluss aus der Anlage, unter Vorbehalt gesetzlicher Schritte, bestraft.

Beim Betreten und Verlassen der Anlage muss das Chip-Armband an den vorgesehenen Lesegeräten entwertet werden. Im Fall von Stundenkarten wird nach Überschreiten der vorgesehenen Aufenthaltsdauer ein Preiszuschlag fällig, welcher an der Kasse zu begleichen ist.

Bei Verlust oder Beschädigung des Chip-Armbandes wird beim Verlassen der Anlage der volle Tagespreis Sauna und Bad sowie der maximal aufbuchbare Betrag von € 80,00 eingehoben. Falls der Badegast mittels Kassenbeleg die Nummer der Chip-Armbanduhr nachweisen kann, wird ihm nur der effektiv konsumierte und aufgebuchte Betrag in Rechnung gestellt. Auf jeden Fall wird die Gebühr für den Verlust des Mediums laut geltender Preisliste fällig.

Art. 4 (Umkleideräume)

Die Badegäste sind verpflichtet, sich in den dafür vorgesehenen Umkleiden (Einzel- und Gruppenumkleiden) umzuziehen und folgende Verhaltensregeln zu beachten:

- a) Kleidung und persönliche Gegenstände sind in den abschließbaren Garderobenschränken abzulegen; diese funktionieren mittels Chip-Armbändern;
- b) die Garderobenschränke dürfen auf keinen Fall über die normale tägliche Öffnungszeit für das Publikum hinaus besetzt gehalten werden;
- c) Wertgegenstände müssen in den entsprechenden Wertschließfächern im Beckenbereich deponiert werden;
- d) Fundgegenstände werden bis zu 30 Tage aufbewahrt und anschließend einer gemeinnützigen Organisation überlassen. Wertgegenstände werden an das gemeindeeigene Fundbüro übergeben.

Art. 5 (Verhaltensregeln)

Alle Gäste der Anlage sind angehalten, sich so zu verhalten, dass die guten Sitten, die Sicherheit, die Ruhe und Ordnung sowie die Reinlichkeit der Anlage nicht beeinträchtigt, gestört oder gefährdet werden. Die Einrichtungen sind behutsam zu behandeln; Beschädigungen verpflichten den Verursacher zum Schadenersatz. Nichtschwimmer dürfen nur Becken oder Beckenbereiche benutzen, die für sie bestimmt sind.

Insbesondere gelten folgende Verhaltensregeln in der gesamten Anlage:

- a) die Geräte und Einrichtungen der Anlage sind mit der nötigen Umsicht zu behandeln;
- b) Abfälle jeglicher Art sind in den dafür vorgesehenen Müllbehältern zu entsorgen;
- c) der Badebereich darf ausschließlich mit Badebekleidung laut mitteleuropäischem Standard und geeigneten Sandalen betreten werden; Babies sind verpflichtet, eine entsprechende Schwimmwindel zu tragen;
- d) vor Benutzung der Becken sind die Badegäste angehalten, unter den Duschen eine Vorreinigung vorzunehmen;
- e) die Badegäste müssen die Becken 15 Minuten vor Schließung der Anlage bzw. in besonderen Fällen nach Aufforderung der diensthabenden Bademeister verlassen;
- f) bei großem Besucherandrang kann der Leiter des Bades aus Sicherheitsgründen das Springen vom Beckenrand, die Verwendung von Flossen und Taucherbrillen sowie Wasser- und/oder Ballspiele einschränken bzw. verbieten;
- g) Stühle, Bänke, Liegestühle oder ähnliche Sitzgelegenheiten dürfen nur unter Verwendung eines Badetuches, Bademantels oder einer sonstigen Abdeckung benutzt werden und dürfen nicht von ihrer vorgesehenen Position entfernt werden;

- h) angemietete Badetücher und –mäntel sind vor Verlassen des Bades an der Kasse zurückzuerstatten, andernfalls wird die Kautions laut Preisliste einbehalten;
- i) Notausgänge dürfen nur bei einem effektiven Notfall verwendet werden;
- j) den Anweisungen des diensthabenden Personals ist auf jeden Fall Folge zu leisten.

Art. 6 (Verbote)

In der Anlage gelten folgende Verbote:

- a) Badegäste unterzutauchen, in die Becken zu stoßen oder durch jede andere Art der Unkorrektheit zu belästigen;
- b) von den seitlichen Beckenrändern der Schwimmerbeckens ins Wasser zu springen;
- c) auf dem Beckenrand zu laufen oder an Einstiegsleitern, Handläufen und Geländern zu turnen;
- d) Reifen, Ringe, Luftmatratzen u. ä. zu verwenden;
- e) den Barfußbereich mit Schuhen (auch Turnschuhen) zu betreten;
- f) den Badebereich mit bandagierten oder mit Pflastern versehenen Körperteilen zu betreten;
- g) das Wasser durch Speichel und andere Körperflüssigkeiten (Blut, Urin usw.) zu verschmutzen;
- h) in der Anlage zu rauchen (Gesetz zum Schutz der Nichtraucher, Art. 51, Gesetz vom 16.01.2003, Nr. 3) ;
- i) gefährliche Gegenstände (Glasflaschen, Messer, u.ä.) in den Beckenbereich und auf die Liegewiese mitzunehmen;
- j) zerbrechliche Seh-, Sonnen- und Schwimmbrillen beim Schwimmen zu benutzen;
- k) lärmzeugende Geräte (Radios, Tonbänder, Fernsehgeräte u.ä.) in störender Lautstärke zu betreiben;
- l) Zigarettenkippen auf der Liegewiese und Abfälle im Allgemeinen außerhalb der eigens vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen;
- m) im Bereich des Hallenbades Getränke und Speisen außerhalb des dafür vorgesehenen Bereiches (Bar) zu konsumieren;
- n) die Ruhe der anderen Gäste durch lautes Schreien oder lautes Verhalten zu stören;
- o) Schwimmkurse, Aquafitnesskurse o.ä. kommerzieller und/oder nicht kommerzieller Natur ohne Genehmigung durch den Leiter des Bades in der Anlage abzuhalten.

Art. 7 (Haftung)

Das Betreten und Benutzen der Anlage und ihrer Einrichtungen und Attraktionen erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Für den Verlust jeglicher Gegenstände ist die Haftung ausgeschlossen. Jeder Benutzer haftet für Unfälle, auch gegenüber Dritten, sowie für Beschädigungen an der Anlage selbst. Schäden sind unverzüglich dem diensthabenden Personal zu melden. Gegenstände, die innerhalb der Anlage gefunden werden, sind umgehend den Kassenmitarbeitern oder den diensthabenden Bademeistern zu übergeben.

Art. 8 (Beschwerden)

Alle Beschwerden über Mängel in der Anlage oder im Service bzw. über die Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung sind ausschließlich an den Leiter des Bades zu richten.

Sterzing, den 1. Dezember 2010

DIE STADTGEMEINDE STERZING